

Auflage A

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in der Sitzung am

Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Viernheim betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück Das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1994 (GVBl. I S. 425), der §§ 1 bis 5 a 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1994 (BGBl. I S. 1453), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 155) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in der Sitzung am 08.09.1995 folgende

Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Viernheim betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Neu aufgenommen wurden:

- Grundstück** - zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten und zur Angleichung an die Erschließungsbeitragsatzung; hiervon ging bisherige Mustersatzung (MS) (still-schweigend) aus
- grundbuchrechtlicher Grundstücksbegriff bietet größere Rechtssicherheit; frühere MS hat auf Wirtschaftsgrundstück abgestellt, heute ist Wirtschaftsgrundstück mit Grundbuchgrundstück gleich zu setzen.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

<p>Abwasser</p> <p>- das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.</p>	<p>Abwasser</p> <p>Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.</p>
<p>Abwasseranlage</p> <p>- a) Sammelleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Einrichtungen für das Niederschlagswasser, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen u.ä. bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage.</p> <p>- b) sowie als oberirdische Niederschlagswasserentsorgung Anlagen zum Sammeln, Ableiten und Versickern von Niederschlagswasser, insbesondere im Zuge dieser Einrichtung errichteten abwassertechnischen Anlagen.</p> <p>Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.</p>	<p>Brauchwasser</p> <p>Das aus anderen Anlagen (z.B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z.B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird und/oder dieser zufließt.</p>
<p>Sammelleitungen</p> <p>- Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).</p>	<p>Abwasseranlagen</p> <p>a) Sammelleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Einrichtungen für das Niederschlagswasser, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen u.ä. bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage</p> <p>b) sowie als oberirdische Niederschlagswasserentsorgung Anlagen zum Sammeln, Ableiten und Versickern von Niederschlagswasser, insbesondere Rinnen und Versickerungsflächen, einschließlich der im Zuge dieser Einrichtung errichteten abwassertechnischen Anlagen.</p> <p>Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.</p>

Brauchwasser: - Definition des in § 28 (1) verwendeten Begriffs; Klarstellung, dass hierunter (nur) das aus den genannten Anlagen entnommene Wasser gilt, das zu bestimmten Zwecken verwendet wird (in der Regel zum Betreiben von Toilettenspülanlagen, Waschmaschinen etc.)

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

- Behandlungsanlagen** - Verbindungsleitungen vom Netz, Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers und die Abaufleitung zum Gewässer.
- Hausanschlussleitungen** - Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke; bei Kanalsystemen mit Vakuum-entwässerung einschließlich der Pumpschächte bzw. Übergabeschächte.
- Oberirdische Niederschlagswasser-entsorgung** - Grundstücksentwässerungssystem, das das von den Grundstücken kommende, versickerungsfähige Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser und nicht versickerungsfähigem Niederschlagswasser über ein Rinnensystem abnimmt, sammelt und Versickerungsflächen zuführt oder benachbarten Versickerungsflächen direkt zuführt.
- Grundstücksentwässerungsanlagen** - alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
- Grundstückskläreinrichtungen** - Kleinkläranlagen oder Sammelgruben
- Anschlussnehmer (-inhaber)** - Grundstückseigentümer, Erbauerberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- Abwassereinleiter** - Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Entwurf Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

- Behandlungsanlagen** Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Abaufleitung(en) zum Gewässer
- Anschlusskanal** Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung, z.B. im Einsteigschacht auf dem Grundstück; bei Kanalsystemen mit Vakuumentwässerung einschließlich der Pumpschächte bzw. Übergabeschächte.
- Oberirdische Niederschlagswasser-entsorgung** Grundstücksentwässerungssystem, das das von den Grundstücken kommende, versickerungsfähige Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser und nicht versickerungsfähigem Niederschlagswasser über ein Rinnensystem abnimmt, sammelt und Versickerungsflächen zuführt oder benachbarten Versickerungsflächen direkt zuführt.
- Grundstücksentwässerungsanlagen** Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
- Grundstückskläreinrichtungen** Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter)
- Anschlussnehmer (-inhaber)** Grundstückseigentümer, Erbauerberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- Abwassereinleiter** Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Anschlusskanäle Begriffsbestimmung analog der Verwendung in der Eigenkontrollverordnung

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

II. – Anschluß und Benutzung

§ 4 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an den Anschlusskanal anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück einen gesonderten Anschlusskanal verlegt hat.

(2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile des gemeinsamen Anschlusskanals durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.

(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.

(4) Der Anschlusskanal wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Anschluss an die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung.

(2) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Anschluss an die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung.

§ 3 – Neu- bishier § 4 – Alt-

- **Abs. 1:** Ausweitung auf Gebäude, aber nur unter der Voraussetzung, dass Stadt - was im Einzelfall notwendig oder sachdienlich sein kann - für bestimmte Gebäude einen gesonderten Anschlusskanal verlegt hat.
- **Abs. 2:** aufgrund der Praxis wurde Regelung für gemeinsame Anschlüsse getroffen
- **Abs. 3:** reine Klarstellung, dass obige Regelung auch gilt, wenn Grundstücksteilung erfolgt bei bereits angeschlossenen Grundstücken

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist.

Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfällt, hat grundsätzlich die Pflicht, dieses Grundstück an die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Rinne oder Versickerungsfläche erschlossen ist.

Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Jeder Abwasserleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 52 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 52 Abs. 2 HWG unterliegt, den Abwasseranlagen zuführen.

So entfällt z.B. die Beseitigungspflicht der Stadt und die Überlassungspflicht des Abwasserleiters für Niederschlagswasser, das verwertet oder versickert wird (ausgenommen Grundstücke mit Anschlussmöglichkeit an die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung wie z.B. in den Baugebieten „Am Schmittsberg I“ und „Birkenwäldchen“).

(3) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und ein Anschlusskanal an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlusskanäle zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen.

Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfällt, hat grundsätzlich die Pflicht, dieses Grundstück an die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Rinne oder Versickerungsfläche erschlossen ist.

Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen

(2) Jeder Abwasserleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.

So entfällt z.B. die Beseitigungspflicht der Stadt und die Überlassungspflicht des Abwasserleiters für Niederschlagswasser, das verwertet oder versickert wird (ausgenommen Grundstücke mit Anschlussmöglichkeit an die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung wie z.B. in den Baugebieten „Am Schmittsberg I“, „Birkenwäldchen“ und „Barnholzgraben“).

(4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden.

§ 4 –Nou-bisher § 3-
abstimmend auf vorstehende Regelungen musste § 4 erweitert und festgeschrieben werden, dass Anschluss- und Benutzungszwang auch für mehrere Anschlüsse angeordnet werden kann ((1) Satz 2).

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Den Benutzern der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu allen Anlagenteilen zu gestatten.
- (3) Das der oberirdischen Niederschlagswasserentsorgung zuzuführende Niederschlagswasser ist ausschließlich oberflächlich, sofern technische Hindernisse dem nicht entgegenstehen und höhengerecht passend dem städtischen Rinnensystem bzw. der Versickerungsfläche zuzuführen.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 Grundstücksklärereinrichtungen

- (1) Grundstücksklärereinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstücksklärereinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.
- (4) Grundstücksklärereinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Das der oberirdischen Niederschlagswasserentsorgung zuzuführende Niederschlagswasser ist ausschließlich oberflächlich, sofern technische Hindernisse dem nicht entgegenstehen und höhengerecht passend dem städtischen Rinnensystem bzw. der Versickerungsfläche zuzuführen.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 Grundstücksklärereinrichtungen

- (1) Grundstücksklärereinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstücksklärereinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.
- (4) Grundstücksklärereinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

▪ **Absatz 2 –Alt- nun in § 36 –Neu– (Zutrittsrecht) geregelt**

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, überliechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern;
- Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärtet; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stuchblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemie-toiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, überliechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern;
- Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärtet; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stuchblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemie-toiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwasserleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig.
- (7) In die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung darf ausschließlich versickerungsfähiges, d.h. unverschmutztes bzw. frisches Niederschlagswasser von anzuschließenden Dachflächen und befestigten Grundstückflächen eingeleitet werden. Die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2, und 6 gelten in diesem Zusammenhang entsprechend.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

1. Physikalische Parameter	
1.1 Temperatur	max. 35°C
1.2 pH-Wert	6,5 - 10
1.3 absetzbare Stoffe (nach 0,5 Std.)	1,0 ml/l
1.4 ungelöste Stoffe	50 mg/l

- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwasserleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdrainagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.
- (7) In die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung darf ausschließlich versickerungsfähiges, d.h. unverschmutztes bzw. frisches Niederschlagswasser von anzuschließenden Dachflächen und befestigten Grundstückflächen eingeleitet werden. Die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2, und 6 gelten in diesem Zusammenhang entsprechend.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

1. Physikalische Parameter	Messverfahren	Dimension	Grenzwert
1.1 Temperatur	DIN 38404-4	°C	35
1.2 pH-Wert	DIN 38404-5	-	6,5-10

In dieser Vorschrift sind einige Werte verändert und zusätzlich die jeweils anzuwendenden Messverfahren bestimmt worden.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

2. **Organische Stoffe und Lösungsmittel**
- 2.1 Organische Lösungsmittel 5 g/l
- 2.2 Halogenierte Kohlenwasserstoffe,
berechnet als organisch gebundenes
Chlor 0,5 mg/l
- 2.3 Organische Halogenverbindungen,
bestimmt als adsorbierbare organisch
gebundene Halogene (AOX) 1 mg/l
- 2.4 Phenole (gesamt) 20 mg/l
- 2.5 Kohlenwasserstoffe DEV H18
(Mineralöl und Mineralölprodukte) 20 mg/l
- 2.6 Schwerflüchtige lipophile Stoffe
DEV H17 (z.B. organische Fette) 50 mg/l

3. **Anorganische Stoffe (gelöst)**

- 3.1 Ammonium 200 mg/l
- 3.2 Nitrit 10 mg/l
- 3.3 Cyanide, durch Chlor zerstörbare 0,2 mg/l
- 3.4 Sulfate 400 mg/l
- 3.5 Sulfide 2 mg/l

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan
² Hochchloridverfahren

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

	Organische Stoffe und Lösungsmittel	Messverfahren	Dimension	Grenzwert
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel			
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	DIN38407-9	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	DIN EN ISO 10301	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22 ²	mg/l	1
2.4	Phenolindex	DIN 38409-16	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	DIN EN ISO 9377-2	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z.B. organische Fette)	DIN 38409-17	mg/l	250
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 11732	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	DIN EN 26777	mg N/l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	0,2
3.4	Sulfat	DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	400

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1 Aluminium	10 mg/l
4.2 Arsen	0,5 mg/l
4.3 Blei	1,0 mg/l
4.4 Cadmium	0,5 mg/l
4.5 Chrom	1,0 mg/l
4.6 Chrom-VI	0,2 mg/l
4.7 Kobalt	1,0 mg/l
4.8 Kupfer	1,0 mg/l
4.9 Nickel	1,0 mg/l
4.10 Quecksilber	0,1 mg/l
4.11 Selen	2,0 mg/l
4.12 Silber	1,0 mg/l
4.13 Zink	5,0 mg/l
4.14 Zinn	5,0 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamminhaltsuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungs Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

4. Anorganische Stoffe (gesamt)³

	Anorganische Stoffe (gesamt) ³	Messverfahren	Dimension	Grenzwert
4.1 Arsen		DIN EN ISO 11969	mg/l	0,1
4.2 Blei		DIN 38406-2	mg/l	0,5
4.3 Cadmium		DIN EN ISO 5961	mg/l	0,1
4.4 Chrom		DIN EN 1233	mg/l	0,5
4.5 Chrom-VI		DIN 38405-24	mg/l	0,1
4.6 Kupfer		DIN 38406-7	mg/l	0,5
4.7 Nickel		DIN 38406-11	mg/l	0,5
4.8 Quecksilber		DIN EN 1483	mg/l	0,05
4.9 Silber		DIN 38406-18	mg/l	0,1
4.10 Zink		DIN 38406-8	mg/l	2
4.11 Zinn		DIN EN ISO 11969	mg/l	2

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamminhaltsuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung zu § 7 a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl. I S. 2440) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungs Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

³ Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

- (3) Im Bedarfsfall können
- a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Behandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu Belastungen bei der Abwasserbehandlung, die durch eine Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück vermeidbar sind, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwasser-situation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

- (3) Im Bedarfsfall können
- a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwasser-situation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

§ 9 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 53 Abs. 3 Nr. 2 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Anschlussnehmers. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 50 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte haben grundsätzlich eine Intensivierung der Überwachung zur Folge.
- (5) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Anschlussnehmer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

§ 9 Überwachen der Einleitungen

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwasserleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 38 Abs. 1 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 39 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwasserleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwasserleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

(7)

Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwasserleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probenentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probenentnahme zu erfüllen hat.

Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z.B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwasserleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bedienstellen oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

Abs. 7 NEU I

Ergänzung der bisherigen Regelungen
beschäftigt sich mit der Installation von automatischen Probenahmegeräten und selbstaufzeichnenden Messgeräten.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

III - Abgaben und Kostenerstattung

**§ 10
Abwasserbeitrag**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge.
- (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschloßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschloßfläche (GF)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
der Sammelleitungen einschließlich Vakuumstation (Schmutzwasserentwässerung im Vakuumsystem) in den Baugebieten „Neuzenlache“ und „Ziegelhütte“	F: EUR 3,37 GF: EUR 3,37	F: EUR 3,37 GF: EUR 3,37	F: EUR 3,37 GF: EUR 3,37

- (3) Der Beitrag für die Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserentsorgung wird nach der zulässigen Grundfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundfläche (GR)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
der Anlagen zum Sammeln; Ableiten und Versickern von Niederschlagswasser im Baugebiet „Am Schmittsberg I“	GR: EUR 10,60	GR: EUR 10,60	GR: EUR 10,60
der Anlagen zum Sammeln; Ableiten und Versickern von Niederschlagswasser im Baugebiet „Birkenwäldchen“	GR: EUR 14,20	GR: EUR 14,20	GR: EUR 14,20

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge.
- (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschloßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschloßfläche (GF)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
der Sammelleitungen einschließlich Vakuumstation (Schmutzwasserentwässerung im Vakuumsystem) in den Baugebieten „Neuzenlache“ und „Ziegelhütte“	F: EUR 3,37 GF: EUR 3,37	F: EUR 3,37 GF: EUR 3,37	F: EUR 3,37 GF: EUR 3,37

- (3) Der Beitrag für die Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserentsorgung wird nach der zulässigen Grundfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundfläche (GR)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
der Anlagen zum Sammeln; Ableiten und Versickern von Niederschlagswasser im Baugebiet „Am Schmittsberg I“	GR: EUR 10,60	GR: EUR 10,60	GR: EUR 10,60
der Anlagen zum Sammeln; Ableiten und Versickern von Niederschlagswasser im Baugebiet „Birkenwäldchen“	GR: EUR 14,20	GR: EUR 14,20	GR: EUR 14,20

§ 11 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 2 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,

b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von denjenigen Grundstücksseite, die -aus der Sicht des Innenbereichs- dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist).

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebauten oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in Ansatz gebracht wird.

Diese Umgriffsfläche errechnet sich durch Division der bebauten oder gewerblich genutzten (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubaren oder gewerblich nutzbaren) Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,2.

Um Satzung besser „handhabbar“ zu machen, hat sich der HSGB entschlossen, die beitragsfähige Fläche sowohl für den Innen- als auch Außenbereich näher zu beschreiben. Dies machte es zum einen erforderlich, beitragspflichtige Innenbereichsflächen von beitragsfreien des Außenbereichs durch Einführung einer „Tiefenbegrenzung“ abzugrenzen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Tiefenbegrenzung nur für diese Ausnahmesituation eingeführt wurde und demzufolge auf Grundstücke nicht anwendbar, die in vollem Umfang dem Innenbereich angehören.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich die bebaut oder gewerblich genutztaufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche. Diese Umgriffsfläche errechnet sich durch Division der bebauten oder gewerblich genutzten (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubaren oder gewerblich nutzbaren) Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,2. Ganzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans übersritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3
- als Geschossflächenzahl.

§ 11 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans übersritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Garagen oder Stellplätze zuläßt, gilt 0,3
- als Geschossflächenzahl.

- In Übereinstimmung mit den Modifizierungen zur Grundstücksfläche sind auch die Regelungen über die Geschossfläche überarbeitet und ergänzt worden.

- Aufnahme bestimmter Grundstücke in Absatz 4 (Friedhöfe, Freibäder etc.)

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

- (5) Ist eine Geschosflächenzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosfläche größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschosflächenzahlen, Geschosflächen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschosfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 12 Geschosfläche bei Bestehen einer Satzung

nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 11 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 13 anzuwenden.

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

- (5) Können Grundstücke nur landwirtschaftlich genutzt werden, gilt 0,05 als Geschosflächenzahl, bei Dauerkleingärten wird eine Geschosflächenzahl von 0,2 in Ansatz gebracht.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschosflächenzahlen, Geschosflächen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschosfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 13 Geschosfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

§ 13 Geschosfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschosfläche nach folgenden Geschosflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem	0,5
zwei	0,8
drei	1,0
vier und fünf	1,1
sechs und mehr	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei einem	1,0
zwei	1,6
drei	2,0
vier und fünf	2,2
sechs und mehr	2,4

Industrie- und sonstige Sondergebiete

2,4

Wird die Geschosfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschoszahl zulässig ist.

§ 14 Geschosfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschosfläche nach folgenden Geschosflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem	0,5
zwei	0,8
drei	1,0
vier und fünf	1,1
sechs und mehr	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei einem	1,0
zwei	1,6
drei	2,0
vier und fünf	2,2
sechs und mehr	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Wird diese Geschosfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

§ 14 Abs. 1

Ergänzung des Katalogs der Baugebietstypen und zusätzliche Nennung von „Kleingartengebiete“.